

Konnte der Anstifter den Eintritt derartiger Folgen nicht voraussehen, so darf er insoweit auch nicht mitverantwortlich gemacht werden.

- b) Werden Kinder oder Jugendliche durch Erwachsene zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung aufgefordert, so begründet ein solches Verhalten gern. § 145 StGB auch dann strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn die Einwirkung des Erwachsenen nicht zur Ausführung der Handlung durch den Minderjährigen geführt hat. Damit trägt unser Strafrecht dem Erfordernis Rechnung, die heranwachsende Generation vor ihre geistige und sittliche Entwicklung gefährdenden Verhaltensweisen umfassend zu schützen. Zu beachten ist, daß in diesen Fällen der Erwachsene nicht als Anstifter, sondern auf Grund des speziellen Tatbestandes des § 145 StGB *als Täter* strafrechtlich verantwortlich ist.

Begeht der Minderjährige dagegen die Tat, zu der er von dem Erwachsenen aufgefordert wurde, so ist § 145 StGB nicht anwendbar. Ist der Minderjährige für die von ihm begangene strafrechtswidrige Handlung selbst verantwortlich, so hat sich der Erwachsene der Anstiftung dazu schuldig gemacht. Gleiches trifft zu, falls der Erwachsene keine Kenntnis von der Strafunmündigkeit oder fehlenden Schuldfähigkeit des Minderjährigen hatte. Waren ihm bei seiner Aufforderung zur Straftatbegehung dagegen diese Umstände bekannt und verübte der Minderjährige tatsächlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, ist ein Fall der mittelbaren Täterschaft gegeben.

- c) Kann der Tatbestand einer Strafnorm begrifflich nur in der Weise verletzt werden, daß noch eine weitere Person an der Durchführung der Straftat beteiligt ist (sog. notwendige Teilnahme), so ist stets zu prüfen, ob nur das Verhalten *eines bestimmten Beteiligten* strafbar ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die betreffende Norm speziell dem Schutz eines Beteiligten dient.

Eine 15jährige Schülerin, die ihren Klassenlehrer dazu überredet, an ihr sexuelle Handlungen vorzunehmen, kann z. B. nicht wegen Anstiftung zu einem Vergehen gern. § 150 Abs. 1 StGB bestraft werden.

5.3.2.2.2. Die Mittäterschaft

Mittäterschaft liegt vor, wenn jemand *vorsätzlich mit anderen gemeinschaftlich eine vorsätzliche Straftat ausführt* (§ 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

Sie setzt voraus und grenzt sich dadurch zugleich von anderen Teilnahmeformen ab, daß jeder Mittäter an der *Ausführung* der im Tatbestand beschriebenen Straftat mitwirkt, d. h. durch sein Handeln selbst Merkmale der objektiven Seite der betreffenden Strafnorm verwirklicht, mitverwirklicht oder zu verwirklichen beginnt. Die gemeinschaftliche Tatausführung muß dabei auf *gegenseitigem Einverständnis* beruhen. Die Mittäter fassen also den *gemeinsamen Vorsatz, zusammen eine bestimmte Straftat* zu begehen.

Die Mittäterschaft stellt gegenüber der Anstiftung und der Beihilfe insofern eine Sonderform der Teilnahme an einer Straftat dar, als sie zugleich eine Form der Täterschaft ist. Jeder Beteiligte führt — zumindest teilweise — Ausführungs-